



## **SATZUNG**

für die Sing- und Musikschule  
Bad Birnbach

Der Markt Bad Birnbach erlässt aufgrund des/der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

---

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

### **§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Marktes Bad Birnbach und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Bad Birnbach“. Der Markt Bad Birnbach betreibt die Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung für die Gemeindeangehörigen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner\*innen der umliegenden Gemeinden. Der Markt Bad Birnbach kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

### **§ 2 Auftrag**

Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr.

Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung und zum kulturellen Leben. Die Sing- und Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

### **§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

### **§ 4 Gebühren**

Die Nutzer\*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

### **§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

### **§ 6 Miet- und Leihinstrumente**

Die Sing- und Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 7 Schulleitung**

Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Sing- und Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Sing- und Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
  - b) Führung des Kollegiums,

- c) Beratung von Schüler\*innen und Eltern,
  - d) Entwicklung von Angebotsformen,
  - e) fachliche Information und Weiterbildung,
  - f) künstlerische Aktivitäten
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
- a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
  - b) Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
  - c) Mitwirkung bei Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
  - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

## **§ 8 Lehrkräfte**

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Sing- und Musikschule verpflichtet. An der Sing- und Musikschule unterrichtet mindestens eine vollbeschäftigte Lehrkraft. Daneben unterrichten weitere Lehrkräfte, die ihre Unterrichtsverpflichtung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erfüllen können. Der Schulleiter ist in jedem Fall vollbeschäftigt und führt die Schule hauptamtlich. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden jeweils in den Arbeitsverträgen bzw. in einer Dienstanweisung näher geregelt.

## **§ 9 Vergütung**

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen bzw. in Anlehnung derer und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Einzelvereinbarungen.

## **§ 10 Fort- und Weiterbildung**

Die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

## **§ 11 Verwaltung**

Für die Verwaltung der Sing- und Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Sing- und Musikschule übernommen.

## **§ 12 Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein oder Stiftung gebildet werden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2001 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 23.07.2021

gez. Dagmar Feicht  
Erste Bürgermeisterin